Satzung der Gemeinde Büchen über die Veränderungssperre für das Gebiet der in der Aufstellung befindlichen 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Östlich Berliner Straße / Gebrüder-Lemke-Weg"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen hat am den Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Östlich der Berliner Straße / Gebrüder-Lembke-Weg" im Sinne §§ 8 ff. des Baugesetzbuches gefasst.

Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund der §§ 14 bis 16 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 erlassen.

§ 1

Zur Sicherung der Planung im Bereich der zukünftigen 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Östlich Berliner Straße / Gebrüder-Lemke-Weg", im Sinne der § 8 ff. BauGB, wird für das vorgenannte Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Teil des Gebietes der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Östlich Berliner Straße / Gebrüder-Lemke-Weg".

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:
Nördliche Grenzen der Flurstücke 53/51 und 53/52 in einer Verlängerung bis
37 m auf das Flurstück 39/5, östliche Grenze des Flurstückes 53/52 in einem
Abstand von 37 m, nördliche Grenze des Flurstückes 42/2 auf einer Länge von
37 m, östliche Grenzen der Flurstücke 42/4, 42/5, 103 und 118, südliche Grenze
des Flurstückes 118, Fahrbahnmitte der Berliner Straße.

(2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist im beigefügten Plan dargestellt, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

(1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

(2) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- und anzeigebedürftig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 3 GO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden sind.

Büchen, den

(L.S.)

Gemeinde Büchen Der Bürgermeister

Möller

